

Bebauungsplan Wolfinger Feld

Deckblatt Nr. 2

Der Bebauungsplan Wolfinger Feld“ wird wie folgt geändert:

TZ: 3.5.7 bei Typ A + C ist auch graue und anthrazitgraue Dachdeckung zulässig

Begründung:

Mit der Erweiterung der farblichen Gestaltung der Dachdeckung kommt die Stadt Pocking dem Wunsch vieler Bauwerber nach.

Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Der Bebauungsplan kann somit etwas offener gestaltet werden.

Stadt Pocking

Pocking, den 9.2.1998

I.A.

**K r a h
Bauverwaltung**

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Wolfinger Feld“
gem. § 13 BauGB durch Deckblatt Nr. 2

Stadt Pocking
Landkreis Passau

Stadt Pocking

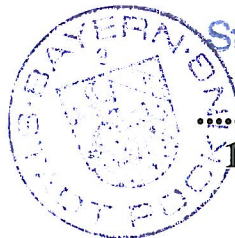
.....
Stempel

Pocking, den 26. Feb. 1998

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB i. V. m. Art. 98 Bay BO

in der Sitzung vom . 26.02.1998

Pocking, den 10. März 1998



Stadt Pocking
[Signature]
.....
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderung wird ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel

am 10. März 1998 bekannt gemacht.

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 26.02.1998 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „**Wolfinger Feld**“ durch **Deckblatt Nr. 2** als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage ist § 13 Baugesetzbuch - BauBG)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi.Nr. 20, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan/die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

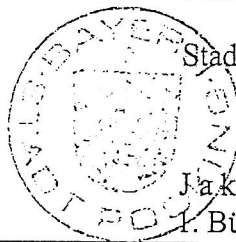
Pocking, den 10.03.1998

am 10.03.1998

abgenommen am 27.03.1998

Pocking, den 27.03.1998

Unterschrift



Stadt Pocking

Jakob

1. Bürgermeister